

# Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung)

## Paragrafen

- [§ 1 Allgemeines](#)
- [§ 2 Verwaltungshelfer und Erfüllungsgehilfe der Stadt Cottbus](#)
- [§ 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser \(AEB-A\) der Stadt Cottbus](#)
- [§ 4 Begriffsbestimmungen](#)
- [§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht](#)
- [§ 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts](#)
- [§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang](#)
- [§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang](#)
- [§ 9 Grundstücksanschluss](#)
- [§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers/Grauwassers und Nutzung des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen](#)
- [§ 11 Zustimmungs-/Genehmigungsverfahren](#)
- [§ 12 Abwasseruntersuchungen](#)
- [§ 13 Auskunfts- und Informationspflicht, Betretungsrechte](#)
- [§ 14 Anschlussbeitrag, Entgelte, Verwaltungsgebühren](#)
- [§ 15 Haftung](#)
- [§ 16 Ordnungswidrigkeiten](#)
- [§ 17 Inkrafttreten](#)

## Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.11.2008 die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Cottbus ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist der Stadtteil Kiekebusch. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, erstellt, betreibt und unterhält sie nachfolgende drei öffentliche selbständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)

- a. eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) sowie
- b. eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Schmutzwasserbeseitigung zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen ( dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage)
- c. eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage)

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt Cottbus im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Verwaltungshelfer und Erfüllungsgehilfe der Stadt Cottbus

(1) Die Stadt Cottbus bedient sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und der Abwasserreinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer.

(2) Für die Entnahme und den Transport des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bedient sich die Stadt Cottbus der ALBA Cottbus GmbH als Erfüllungsgehilfe. Subunternehmer können durch die ALBA Cottbus GmbH beauftragt werden. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

## § 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazugehörenden Anlage. Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer im Namen und für Rechnungen der Stadt Cottbus erhoben.

## § 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden

Stoffe- insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche- die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

Abwasserbeseitigung -

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

. Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- a. Leitungsnetz für Schmutzwasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b. Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- c. alle technischen Einrichtungen und Anlagen zur Behandlung des Abwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen.

- bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

Alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlage. Ferner gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

- bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- a. Leitungsnetz für Niederschlagswasser, soweit es sich um Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Niederschlagswasser und Schmutzwasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt
- b. Anschlusskanäle, Pumpstationen, Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz

Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a. Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b. Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionssschächte sowie Pumpstationen;
- c. alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke , und ähnliche Anlagen, Anschlusskanäle, Pumpstationen und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- d. alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen -

Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie

- das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen,
- Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation,
- Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.

Abwasserkanal - (Hauptsammler)

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisions-, Anschlusschacht bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind

- a. natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht
- b. der oder die Erbbauberechtigten. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

Brauchwasser-  
ist Betriebswasser, d.h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser-  
ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Grundstücksabwasseranlage -  
ist die Grundstücksentwässerungsanlage die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient ( Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Grundstückskläreinrichtungen-  
sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -  
Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisions-, Anschlusschacht bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage  
ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Indirekteinleiter -  
sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut ableiten sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Kleingartenanlagen/Kleingärten  
sind Gärten, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in der Regel in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen. Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen werden den Parzellen in Kleingartenanlagen gleichgestellt.

Niederschlagswasser-  
ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i.S. von § 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG.

Grundstücksanschluss –  
der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet

- a. am Revisions-, Anschlusschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b. an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

Revisionsschacht - Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage. Rückstauenebene-  
ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt:

- die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und
- bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

Sammelgruben -  
sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

Schmutzwasser -  
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten -  
sind abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet der Stadt Cottbus (gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung) liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Cottbus den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist. (Anschlussrecht)

(2) Sofern die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche

Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht)

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung/Sammelgrube durch die Stadt Cottbus.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt. Für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht.

## § 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschlussrecht für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Die Stadt Cottbus kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt Cottbus den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

Dies gilt auch bei der Versickerung von Niederschlagswasser im Sinne von § 5 Abs. 4 dieser Satzung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a. Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:  
Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe, Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe, Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.  
Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- b. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
- c. Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Schmutz-, Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

(4) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	max. 35 Grad C
1.2 ph-Wert	<6,5> 10,0
1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
2.3 Phenole (Index)	20 mg/l
2.4 Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18(Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.5 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3. Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3 Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l

3.4	Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.5	Sulfat	600 mg/l
3.6	Sulfid	2 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5 mg/l
4.4	Blei (Pb)	1 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11	Selen (Se)	2 mg/l
4.12	Silber (Ag)	1 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	5 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

(5) Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.

(6) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt Cottbus ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

(9) Die Stadt Cottbus behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 4 genannten festgesetzt werden.

(10) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt Cottbus bzw. dem Verwaltungshelfer unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang).

(2) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Ein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. Bezüglich derartiger Grundstücke wird der Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeordnet (Anschlusszwang). Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt Cottbus oder ihren Erfüllungsgehilfen entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann die Stadt Cottbus den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(4) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Vor Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist ein Zustimmungsverfahren nach § 11 dieser Satzung durchzuführen.

(5) Jeder Anschlussnehmer eines Grundstückes, auf dem auf den bebauten und befestigten Flächen Niederschlagswasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das Grundstück derartig bebaut und befestigt worden ist, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück versickern, verrieseln und verregnen oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht gestattet.

(6) Die Verpflichtung nach Abs. 5 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

(7) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Cottbus den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

## **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist bzw. die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 66 Abs. 3 BbgWG auf den Anschlussnehmer übertragen werden kann.

(2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Abgaben/Entgelte zu sparen.

(3) Die Befreiung wird befristet erteilt. Sie kann unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

## **§ 9 Grundstücksanschluss**

(1) Die Stadt Cottbus hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

(2) Jedes Grundstück ist an einen betriebsbereiten Anschlusskanal anzuschließen, es sei denn, der Anschlussnehmer besitzt eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Grundstückskläreinrichtung in Verbindung mit einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 der Abwassersatzung. In Ausnahmefällen kann die Stadt Cottbus gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind.

(3) Beauftragte der Stadt Cottbus dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren, soweit dies zur technischen Überprüfung, zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwasserprobenahme erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionssschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers/Grauwassers und Nutzung des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen**

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt Cottbus vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Die Messung der Mengen ist durch geeignete technische Einrichtungen nachzuweisen (z.B. Wasserzähler).

## **§ 11 Zustimmungs-/Genehmigungsverfahren**

(1) Die Herstellung oder die Änderung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Diese ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück dem Antrag beizufügen.

(2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen genehmigte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Genehmigung durch die Stadt Cottbus.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Cottbus anzuzeigen und mit dem Verwaltungshelfer den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.

(4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

(5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird durch die Stadt Cottbus schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dazu hat der Anschlussnehmer der Stadt Cottbus die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal durch das Abnahmeprotokoll gemäß § 5 AEB Abwasser nachzuweisen und den Beginn der Einleitung mitzuteilen.

## **§ 12 Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadt Cottbus ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt Cottbus. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen nach § 6 dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Cottbus.

## **§ 13 Auskunft- und Informationspflicht, Betretungsrechte**

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus und den Verwaltungshelfer unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

- der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Cottbus oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussnehmer haben das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewährleisten.

(4) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verwaltungshelfer bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 14 Anschlussbeitrag, Entgelte, Verwaltungsgebühren**

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Cottbus einen Beitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

(2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen in Gewässer aus Abwasseranlagen der Stadt Cottbus und die Abgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden bei der Festsetzung der Abwasserbeseitigungsentgelte nach den Bestimmungen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg den Entgeltpflichtigen auferlegt.

(3) Für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten der Abwässer, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separiertem Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen erhebt die Stadt Cottbus Abwasserbeseitigungsentgelte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus.

(4) Die Anschlussbeiträge und die Abwasserbeseitigungsentgelte werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG im Rahmen der ihr nach dem Abwasserbeseitigungsvertrag obliegenden Inkassotätigkeit im Namen und für Rechnung der Stadt Cottbus eingezogen.

(5) Für die Bearbeitung von Anträgen und Zustimmungen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(6) Der Anschlussnehmer kann Einwände gegen die berechneten Abwasserbeseitigungsentgelte und Abschlagszahlungen gegenüber der Stadt Cottbus nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zugang der Rechnung geltend machen. Näheres regeln die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus.

#### **§ 15 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Cottbus von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Cottbus geltend machen.

(2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt Cottbus betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Cottbus durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt Cottbus den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
- Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes
- Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt Cottbus schuldhaft verursacht worden ist.

(7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierbarem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in dieser Satzung genannten Bestimmungen handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.

(3) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

(3.1) § 6 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und ,10

- Abwasser einleitet, dass dem Einleitverbot unterliegt
- Abwasser einleitet, das nicht den Einleitbedingungen entspricht
- Störungen bei der Vorklärung nicht rechtzeitig anzeigt,
- abwasserrelevante Störungen an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser nicht unverzüglich dem beauftragten Unternehmen der Stadt Cottbus anzeigt,

(3.2) § 7, Abs. 1, 2, 3, 5 und 6

- sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich des Anschlusses der Niederschlagswasserableitung unter den Bedingungen des § 7 Abs. 6 anschließt
- sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Grundstückskläreinrichtungen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,

(3.3) § 10

die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers und des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser der Stadt Cottbus nicht schriftlich anzeigt,

(3.4) § 11 Abs. 1, 2, 3, 4 und ,6

- ohne Zustimmung den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder Änderungen vornimmt
- oder den Abbruch nicht rechtzeitig mitteilt
- oder wider besseren Wissens unrichtige Pläne vorlegt oder Angaben macht
- oder der die öffentliche Abwasseranlage ohne Genehmigung benutzt,

(3.5) § 12 Abs. 1,

den ungehinderten Zutritt zur Probenahme für die Abwasseruntersuchung nicht gewährt,

(3.6) §13 Abs. 1, 2, 3 und ,4

- nicht die erforderlichen Auskünfte gewährt
- die erforderlichen Informationen nicht unverzüglich übergibt
- den Zutritt zu Anlagenteilen nicht gewährleistet oder duldet
- wer wesentliche Störungen nicht anzeigt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum am 01. Januar 2009 in Kraft.

Cottbus, den 01.12.2008.

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus